



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 61/16**

Luxemburg, den 9. Juni 2016

Urteil in den verbundenen Rechtssachen  
C-78/16, Giovanni Pesce u. a./Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a.,  
und C-79/16, Cesare Serinelli u. a./Presidenza del Consiglio dei Ministri –  
Dipartimento della Protezione Civile u. a.

**Die Kommission kann die Mitgliedstaaten verpflichten, alle Pflanzen, die von der Bakterie *Xylella fastidiosa* befallen sein können, auch ohne Befallssymptome zu entfernen, wenn sie sich in der Nähe von Pflanzen befinden, die bereits von dieser Bakterie befallen sind**

*Diese Maßnahme steht angesichts der wissenschaftlichen Beweise, über die die Kommission bei ihrem Erlass verfügte, in angemessenem Verhältnis zum Ziel des Pflanzenschutzes in der Union und ist durch das Vorsorgeprinzip gerechtfertigt*

Die Richtlinie 2000/29<sup>1</sup> soll ein hohes Pflanzenschutzniveau gewährleisten, um das Verbringen von Schadorganismen, zu denen *Xylella fastidiosa* (im Folgenden: *Xylella*) gehört, in die Union zu verhindern. Diese phytopathogene Bakterie, die viele Pflanzen befällt und ihren Tod durch Austrocknung verursachen kann, wurde erstmals 2013 in Europa an Olivenbäumen (*Olea europaea* L.) in der Region Apulien (Italien) beobachtet.

2015 erließ die Kommission einen Beschluss<sup>2</sup>, mit dem sie die Mitgliedstaaten verpflichtete, Wirtspflanzen der Bakterie *Xylella* unabhängig von ihrem Gesundheitszustand auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die von der Bakterie befallenen Pflanzen unverzüglich zu entfernen. Der Beschluss selbst sieht keine Entschädigungsregelung vor.

Im Einklang mit dem Beschluss wies der Servizio Agricoltura della Regione Puglia (Landwirtschaftlicher Dienst der Region Apulien) mehrere Eigentümer von Olivenhainen in der Provinz Brindisi an, die von der Bakterie *Xylella* befallenen Olivenbäume sowie alle Wirtspflanzen – auch ohne Befallssymptome – auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die befallenen Olivenbäume zu fällen.

Das mit der Sache befasste Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Verwaltungsgericht für die Region Latium, Italien) hat den Vollzug der Anordnung, die in der Nähe der befallenen Olivenbäume befindlichen Pflanzen zu entfernen, ausgesetzt und den Gerichtshof nach der Vereinbarkeit des Beschlusses der Kommission mit dem Unionsrecht gefragt.

Mit seinem heutigen Urteil, das im beschleunigten Verfahren erlassen worden ist<sup>3</sup>, bestätigt der Gerichtshof die Vereinbarkeit des Beschlusses der Kommission mit der Richtlinie im Licht des Vorsorgeprinzips<sup>4</sup> und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 (ABl. L 355, S. 45).

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (ABl. L 125, S. 36).

<sup>3</sup> Das beschleunigte Verfahren ist in Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und in Art. 105 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehen.

<sup>4</sup> Wenn Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen, die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die Gesundheit der Bevölkerung jedoch fortbesteht, falls das Risiko eintritt, rechtfertigt das Vorsorgeprinzip den Erlass beschränkender Maßnahmen.

<sup>5</sup> Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besagt, dass von mehreren geeigneten Maßnahmen die am wenigsten belastende zu wählen ist und dass die verursachten Nachteile nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen dürfen.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Pflicht, alle Wirtspflanzen auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die befallenen Pflanzen „unverzüglich“ zu entfernen, nicht im Widerspruch zu der Pflicht steht, eine geeignete Pflanzenschutzbehandlung durchzuführen, die auch in der Entfernung von Pflanzen bestehen kann. Diese vorherige Behandlung betrifft nämlich nicht die Pflanzen selbst, sondern die infektiösen Insekten als „Vektoren“ der Bakterien, und soll das Risiko ihrer Ausbreitung bei der Entfernung der Pflanze begrenzen.

Der Gerichtshof hebt sodann hervor, dass wissenschaftliche Gutachten<sup>6</sup> zwar keinen Nachweis eines sicheren Kausalzusammenhangs zwischen der Bakterie *Xylella* und der raschen Austrocknung der Olivenbäume erbracht haben, doch besteht nach diesen Gutachten ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Bakterie und der Erkrankung der Olivenbäume. Das Vorsorgeprinzip kann daher den Erlass von Schutzmaßnahmen wie der Entfernung der befallenen Pflanzen rechtfertigen, auch wenn insoweit wissenschaftliche Ungewissheiten fortbestehen.

Wissenschaftliche Daten haben zudem gezeigt, dass die Verbreitung von *Xylella* hauptsächlich von bestimmten Zikaden abhängt, deren Flugreichweite im Durchschnitt auf etwa 100 Meter begrenzt ist, und dass kürzlich kontaminierte Pflanzen symptomfrei sein können. Angesichts dieser wissenschaftlichen Daten erweist sich die Pflicht zur Entfernung der Wirtspflanzen auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um eine befallene Pflanze als angemessene, zur Verhinderung einer Ausbreitung der Bakterie erforderliche Maßnahme.

Die Entfernung der Wirtspflanzen in der Nähe befallener Pflanzen steht auch im engeren Sinne in angemessenem Verhältnis zu dem mit dem Pflanzenschutz verfolgten Ziel. Zum einen ergeht diese Maßnahme im Anschluss an weniger belastende, von der Kommission im Jahr 2014 getroffene Maßnahmen, mit denen die Ausbreitung der Bakterie in den Norden der Provinz Lecce nicht verhindert werden konnte. Zum anderen hat die Kommission unter bestimmten Umständen davon abgesehen, die Entfernung der Wirtspflanzen in der Nähe befallener Pflanzen vorzuschreiben, und zwar, wenn – wie es in der Provinz Lecce der Fall ist – die Bakterie *Xylella* nicht mehr getilgt werden kann. Im Übrigen erscheint der Erlass weniger belastender Maßnahmen nicht möglich, da es derzeit keine Behandlung gibt, mit der die befallenen Pflanzen vor Ort wieder gesunden können.

Sollte sich die Lage in der Weise entwickeln, dass die Tilgung der Bakterie aufgrund neuer einschlägiger wissenschaftlicher Daten nicht mehr die Entfernung von Wirtspflanzen in der Nähe befallener Pflanzen erfordert, müsste die Kommission ihren Beschluss jedoch ändern, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

Schließlich hebt der Gerichtshof hervor, dass ein Entschädigungsanspruch der Eigentümer der gefälltten Olivenbäume nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil weder die Richtlinie noch der Beschluss der Kommission eine entsprechende Regelung enthält. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union könnte nämlich unter bestimmten Umständen die Zahlung einer „angemessenen Entschädigung“ gebieten. Der Beschluss der Kommission kann daher nicht aus diesem Grund als ungültig angesehen werden.

---

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

---

<sup>6</sup> Wissenschaftliches Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 6. Januar 2015.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106